Postwurfsendung an alle Haushaltungen

Amtliches MITTEILUNGSBLATT

der

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

OBERBERGKIRCHEN

Oberbergkirchen · Lohkirchen · Schönberg · Zangberg

Ausgabe 29 Juni 1984

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OBERBERGKIRCHEN

DIE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OBERBERGKIRCHEN HAT EINEN NEUEN VORSITZENDEN

Nachdem in den einzelnen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen die konstituierenden Sitzungen abgehalten wurden, steht auch die neue Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen fest.

In der Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen hat sich nun herausgebildet, was bei den fast 400 Verwaltungsgemeinschaften in ganz Bayern sicherlich nicht alltäglich ist: Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft ist nicht ein Bürgermeister der Sitzgemeinde der Geschäftsstelle sondern ein Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde.

Genauer gesagt, in der ersten Sitzung der Gemeinschaftsversammlung wurde mit 8 gegen 0 Stimmen, bei einer Stimmenthaltung, der 1. Bürgermeister der Gemeinde Schönberg, Herr Otto Senftl, zum Gemeinschaftsvorsitzenden gewählt. Ebenfalls ohne Gegenstimme mit einer Stimmenthaltung wurde der Bürgermeister der Gemeinde Lohkirchen, Herr Sebastian Gillhuber, zu seinem Stellvertreter benannt.

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen setzt sich aus folgenden Vertretern zusammen:

Gemeinde Lohkirchen: Bürgermeister Gillhuber (= Stellvertreter), Gemeinderat Eder
Gemeinde Oberbergkirchen: Bürgermeister Bichlmaier, 2. Bürgermeister Eberl, 3. Bürgermeister Weichselgartner
Gemeinde Schönberg: Bürgermeister Senftl (= Vorsitzender), 2. Bürgermeister Bichlmaier
Gemeinde Zangberg: Bürgermeister Märkl, Gemeinderat Meyer.

SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT IN DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OBERBERGKIRCHEN

Die Verwaltungsgemeinschaft (VGem) Oberbergkirchen (nachfolgend stets kurz "Verwaltungsgemeinschaft" genannt) erläßt aufgrund des Art.10 Abs.2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGem) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (GVBl S.965) in Verbindung mit den Art. 27 und Art. 31 des Ge-

setzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12. Juli 1966 (GVBl S.218 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1982 (GVBl S. 471) und den Art.20 a, Art.23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (GVBl S.903) gemäß dem Beschluß der Gemeinschaftsversammlung vom 25.05.1984 folgende

SATZUNG:

Entschädigungssatzung § 1

§ 1 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse. Hierzu zählt auch ein vorbereitender Ausschuß, in dem alle 1. Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden vertreten sind.
(2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 20,-- DM.
(3) Soweit die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung berufsmäßig oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art.31 Abs.1 Satz 2 KommZG).
(4) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles. Seine Höhe ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
(5) Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 20,-- DM. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
(6) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs.4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von --,-- DM für jede Stunde Sitzungsdauer.
(7) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 2 Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden

Der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Entschädigung, die durch Beschluß festgesetzt wird.

§ 3 Entschädigung der Stellvertreter

Die weiteren Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden (Art.6 Abs.3 VGemO) erhalten neben ihrer Entschädigung als Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung für jeden Tag der Vertretung eine weitere Entschädigung von 1/30 aus § 2. Im übrigen gilt § 1 Abs.4 bis 6 entsprechend.

§ 4 Entschädigung der Standesbeamten

Die Bürgermeister erhalten für ihre Tätigkeit als
(1) ehrenamtliche Standesbeamte eine Entschädigung von 100,-- DM jährlich.
(2) Der ehrenamtliche Standesbeamte, der vertretungsweise tätig wird, erhält für jeden Personenstandsfall, den er erledigt, eine Entschädigung von -- DM. Personenstandsfälle in diesem Sinne sind Eheschließungen sowie Eintragungen von Geburten und Sterbefällen. Die Nebenarbeiten hierzu (z.B. Ergänzung der Register, Registerauszüge, Mitteilung an andere Behörden) sind mit dieser Entschädigung abgegolten.

§ 5 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

Soweit ehrenamtlich Tätige einer Mitgliedsgemeinde Verwaltungsaufgaben für die Verwaltungsgemeinschaft erledigen, die wesentlich über ihre eigene Funktion (als 1. Bürgermeister, Gemeinderat) hinausgehen, erhalten sie eine monatliche Entschädigung in Höhe von je -- DM.

§ 6 Auszahlung der Entschädigung

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluß im Einzelfall.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt - rückwirkend - am 01.05.1984 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Satzungsbestimmungen über die Entschädigung der für die Verwaltungsgemeinschaft ehrenamtlich Tätigen ihre Geltung.

Oberbergkirchen, 25.05.1984
gez. Senftl
Gemeinschaftsvorsitzender

AM 17. JUNI 1984 FINDET DIE WAHL ZUM EUROPÄISCHEN PARLAMENT UND DER VOLKSENTSCHEID ÜBER DIE ÄNDERUNG DER BAYERISCHEN VERFASSUNG STATT.

Bei der Wahl zum Europäischen Parlament verfügt jeder Wähler über eine Stimme. Anders als bei der letzten Kommunalwahl kann man nur eine Partei wählen, nicht einzelne Bewerber.

Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Wasser und Luft soll in der Bayerischen Verfassung stärker verankert werden. Ohne Gegenstimmen hat sich der Bayerische Landtag für eine entsprechende Verfassungsergänzung ausgesprochen. Dieser Entscheidung waren intensive Beratungen der Staatsregierung - sie hatte am 10. Januar hierzu einen Gesetzentwurf verabschiedet - des Senats und der Fraktionen des Landtags vorangegangen. Auch Verbände und Organisationen hatten Stellung genommen.

Da in Bayern die Verfassung nur mit Zustimmung der Bevölkerung geändert werden kann, haben nun die Bürger das Wort.
Sie entscheiden am 17. Juni in einem Volksentscheid darüber, ob der Natur- und Umweltschutz in der Bayerischen Verfassung einen noch höheren Stellenwert als bisher erhält.

Die neuen Verfassungsbestimmungen sind rechtlich bindende Vorgaben für alle Träger der staatlichen Gewalt. Auch der Bürger wird verpflichtet, mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen. Die Verfassungsergänzung bedeutet außerdem einen Aufruf an jeden einzelnen, noch mehr als bisher zum Umweltschutz beizutragen.

Die Verfassungsergänzung soll von einer Reihe praktischer Schritte zur Verbesserung des Natur- und Umweltschutzes in Bayern entsprechend begleitet werden. Die beiden Fraktionen des Landtags haben einen Katalog von Maßnahmen erstellt, dem die Staatsregierung zugestimmt hat.

Über Wahl und Volksentscheid informieren laufend Bekanntmachungen in den Schaukästen der Gemeindekanzleien.

BELIEBTE REISEZIELE

Folgende Ausweispapiere sind an den Grenzen vorzulegen:

Amerika: a Reisepaß
b Visum

Frankreich: a Reisepaß oder
b Personalausweis
(Aufenthalt nicht länger als 3 Monate)

Griechenland: a Reisepaß oder
b Personalausweis
(Aufenthalt nicht länger als 3 Monate)

England: a Reisepaß oder
b Personalausweis
(Aufenthalt nicht länger als 3 Monate)

Italien: a Reisepaß oder
b Personalausweis
(Aufenthalt nicht länger als 3 Monate)

Jugoslawien: a Personalausweis
(Aufenthalt bis zu 30 Tagen)
b Familienpässe
(müssen für Kinder über 5 Jahren mit einem Lichtbild versehen sein).

Österreich: a Reisepaß oder
b Personalausweis

Philippinen: a Paßzwang

Spanien: a Reisepaß oder
b Personalausweis
(Aufenthalt nicht länger als 3 Monate)

Schweiz und Lichtenstein: a Reisepaß oder
b Personalausweis

Tunesien: a Reisepaß
(Aufenthalt bis zu 4 Monaten)

Ungarn: a Reisepaß
b Visum

KINDERAUSWEISE

Kindern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden auf Antrag des gesetzlichen Vertreters Kinderausweise ausgestellt.
Kinderausweise müssen beim Grenzübertritt folgender Länder mit einem Lichtbild versehen sein:
Ägypten, Angola, Botsuana, Grenada, Guatemala, Guyana, Indien, Jamaika, Jemen (Demokratische Volksrepublik), Jugoslawien, Kolumbien, Korea, Kuba, Lieberia, Mali, Neue Hebriden, Neukaledonien, Panama, Peru, Polen, Rumänien, Saudi-Arabien, Sri Lanka, Tunesien, Ungarn, UDSSR, Venezuela, Zypern;

Bitte beachten:

Sämtliche Personalausweise und Reisepässe dürfen nur noch von den Paß- bzw. Ausweisbewerbern persönlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen abgeholt werden!

==========

Achtung - wichtiger Termin - Achtung

==========

RENTENVERSICHERUNG:

Hausfrauen, Landwirte, Selbständige und selbständige Handwerker, die bereits 5 Beitragsjahre zur LVA oder BFA entrichtet haben, verlieren ihren Anspruch auf Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrente wenn nicht ab Januar 84 laufend freiwillige Beiträge entrichtet werden.

Die Beitragszahlung für das 1. Halbjahr 84 muß bis spätestens 30.6.84 bei der LVA oder BfA eingegangen sein.
Da man in der Höhe der Beiträge zwischen dem Mindestbeitrag 84,-- DM und dem Höchstbeitrag 962,-- DM variieren kann, sollten Sie sich auf jeden Fall informieren, ob eine freiwillige Beitragszahlung in Ihrem speziellen Fall auch eine spätere Rentenerhöhung bewirkt und welche Beitragshöhe für Sie am günstigsten ist.

Informationen erhalten Sie:

**** Versicherungsamt Mühldorf
Landratsamt Mühldorf a. Inn
Frau Sternecker
Tel: 08631/69354 ****

**** Verwaltungsgemeinschaft
Oberbergkirchen
Rathaus
Frau Haneder
Tel: 08637/851 ****

BESTELLUNG DES AUFGEBOTS

Von den Verlobten sind beim Standesamt vorzulegen:

A Bei ledigen Verlobten

1. Bescheinigung der Meldebehörde des Hauptwohnsitzes gegebenenfalls des Nebenwohnsitzes
(Aufenthaltsbescheinigung)
2. Beglaubigte Abschrift oder Auszug aus dem Familienbuch der Eltern der Verlobten, falls diese die Ehe nach dem 1.1.1958 geschlossen haben
3. Ist kein Familienbuch der Eltern vorhanden, ist eine Abstammungsurkunde des Geburtsortes vorzulegen.
4. Gültiger Personalausweis oder Resepaß.
5. Haben die Verlobten ein gemeinsames voreheliches Kind, Abstammungsurkunde des Kindes und Auseinandersetzungszeugnis des Vormundschaftsgerichts über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung.

B Bei Verlobten, die schon verheiratet gewesen sind

Geschieden/verwitwet

1. Auszug aus dem Familienbuch sämtlicher früheren Ehen, falls nicht vorhanden, Heiratsurkunde der letzten Ehe.

2. Ehescheidungsurteil
3. Auseinandersetzungszeugnis vom Vormundschaftsgericht wenn aus früheren Ehen minderjährige Kinder vorhanden sind.
4. Sterbeurkunde früherer Ehegatten
5. Aufenthaltsbescheinigung

AUS DEM STANDESAMT

Geburten:
Friedrich Hilger, Lohkirchen,
Monika Maria Eglsoer, Schönberg,
Regina Englmaier, Oberbergkirchen,
Franz Josef Gottbrecht, Oberbergkirchen
Florian Wölfl, Oberbergkirchen

Eheschließungen:
Hermann Schuster, Oberbergkirchen und Mathilde Unterreithmeier, Bodenkirchen,
Hermann Söll, Oberbergkirchen und Cäzilie Limmer, Buchbach,
Franz Maier, Oberbergkirchen und Lieselotte Veron, Kirchdorf,
Hermann Hering, Oberbergkirchen und Gerlinde Bergmann, Buchbach,
Sebastian Gillhuber, Lohkirchen und Brigitte Maier, Bodenkirchen.

Todesfälle:
Jansen Rosa, Lohkirchen,
Ritthaler Franziska, Schönberg,
Maria Neumaier, Zangberg,
Katharina Mack, Zangberg,
Franz Schimpf, Oberbergkirchen.

SPERRMÜLLABFUHR IM JUNI

Termine für die Sperrmüllabfuhr im Juni
Gemeinde Lohkirchen: 13.06.,
Gemeinde Oberbergkirchen: 12.06.,
Gemeinde Schönberg: 13.06.,
Gemeinde Zangberg: 12.06.

AM 14.07.84 FINDET EINE BESICHTIGUNGSFAHRT NACH WEIHENSTEPHAN STATT

Interessenten sollen sich bitte bis spätestens 15. Juni 1984 bei Herrn Eduard Maier in Gerling (Tel:08637/375) melden.

Folgender Programmvorschlag liegt vor:

7.30 Uhr Abfahrt in Irl,
9.00 Uhr Besuch der Bayerischen Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau mit Informationsführung durch die Weizen-/Gerste-/Roggen- und Maiszüchtung, Besichtigung von Versuchsfeldern
11.00 Uhr Führung durch das Hochschulgelände Weihenstephans
12.00 Uhr Mittagessen im "Bräustüberl" oder im Gasthof "Lerner"
13.45 Uhr Führung durch die Versuchsstation "Thalhausen"
16.00 Uhr Rückfahrt nach Irl

Für Frauen besteht die Möglichkeit, einen Staudensichtungsgarten zu besuchen.

Anmeldungen bis spätestens 15. Juni!

GEMEINDE OBERBERGKIRCHEN

AUS DER - KONSTITUIERENDEN - SITZUNG DES GEMEINDERATS

- Gemeinderat Koller vereidigte als ältestes, anwesendes Gemeinderatsmitglied den neuen Bürgermeister, Wolfgang Bichlmaier, der wiederum im Anschluß daran alle neuen Gemeinderatsmitglieder vereidigte.

- Gemeinderat wurde zum 2. Bürgermeister, Gemeinderat Weichselgartner zum 3. Bürgermeister gewählt.

- In die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen wurden 2. Bürgermeister Eberl und 3. Bürgermeister Weichselgartner bestellt. Als Stellvertreter für 2. Bürgermeister Eberl wurde Gemeinderat Michael Thaller, und als Stellvertreter für 3. Bürgermeister Weichselgartner wurde Gemeinderat Josef Englbrecht bestellt. Daneben wird die Gemeinde Oberbergirchen automatisch durch den 1. Bürgermeister, Wolfgang Bichlmaier, vertreten.

- Zu Verbandsräten für den Wasserversorgungszweckverband Neumarkt St. Veit wurden die Gemeinderäte Mayerhofer, Eberl, sowie Michael Thaller bestellt, zu deren Stellvertreter - in der Reihenfolge - die Gemeinderäte Gossert, Koller und Wimmer.

- Zum Ortswaisenrat wurde Bürgermeister Bichlmaier bestellt.

AUSZUG AUS DER LETZTEN GEMEINDERATSSITZUNG

- Zunächst wurden einige Grundsatzentscheidungen über die Ortsgestaltung getroffen.

- Der Gemeinderat gab sich eine neue Geschäftsordnung und eine Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.

- Hinsichtlich der Errichtung einer Kläranlage wurde Bürgermeister Bichlmaier beauftragt, die Gemeinde in die Dringlichkeitsliste beim Wasserwirtschaftsamt Rosenheim eintragen zu lassen.

- Benannt wurden auf Aufforderung des Landratsamtes Jugendschöffen.

- Den bisherigen Bürgermeistern wurde entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte die Berechtigung gegeben, die Bezeichnung "Altbürgermeister" zu führen.

- Bestätigt wurden die Feuerwehrkommandanten und deren Stellvertreter der Feuerwehren Irl und Oberbergkirchen.

- Abgelehnt wurde ein Antrag auf gastweisen Schulbesuch eines Kindes aus Ranerding.

- Zugestimmt wurde einem Antrag auf Änderung des Bebauungsplans "An der Hofmark" entsprechend des Ergebnisses des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

- Beschlossen wurde, die Anschaffung von Borkenkäferfallen mit 15.-- DM pro Falle zu bezuschussen.

AKTION BORKENKÄFERFALLEN

Die Gemeinde Oberbergkirchen bezuschußt den Kauf von Borkenkäferfallen mit 15.- DM. Die Fallen können bei der Raiffeisenbank Oberbergkirchen gekauft werden und kosten an die 60,-- DM. Neben der Gemeinde wird die Anschaffung auch von der Jagdgenossenschaft bezuschußt.

Die Aktion endet am 1. Juli 84.

Veranstaltungen — Termine

03.06. Jugendgottesdienst
03.06. Hüttenclub, Bachfest/Höhfurt
14.06. Stammtisch der Frauenunion mit Verabschiedung der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder, Beginn 20.00 Uhr beim Schmidwirt
17.06. Bildersuchfahrt mit dem Rad des Ortsverschönerungsvereins
24.06. Hallenfest der Freiwilligen Feuerwehr in Loipfing, in der Niedermeierhalle
28.06. Radltour der Frauenunion "Fahrt ins Grüne", Abfahrt 19.30 Uhr beim Schmidwirt. Die Radltour entfällt bei schlechter Witterung.

SATZUNG ZUR REGELUNG VON FRAGEN DES ÖRTLICHEN GEMEINDEVERFASSUNGSRECHTS

Die Gemeinde Oberbergkirchen erläßt aufgrund der Art.20a, 23, 32, 34, 35, 40, 41, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben

einen Bauausschuß, bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden und 3 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,

den Rechnungsprüfungsausschuß, bestehend aus Eduard Maier als Vorsitzenden und 3 (zwei bis sechs) weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

Der Ausschuß ist vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist (§§ 2 und 3 der Geschäftsordnung).

Das Aufgabengebiet des Ausschusses im einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung (§ 7 Abs.2 und § 8), soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist).

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seines Ausschusses. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§4 Abs.3 und 4) übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 10,-- DM für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Gemeindeverwaltung (Art.36, 37 GO). Er ist Ehrenbeamter.

§ 5

Stellvertretung des ersten Bürgermeisters

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister, sofern auch dieser verhindert ist, durch den dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs.1 Satz 1 GO).

(2) Der zweite/dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.84 in Kraft.

gez.
Bichlmaier
1. Bürgermeister

GEMEINDE LOHKIRCHEN

AUSZUG AUS DER KONSTITUIERENDEN GEMEINDERATSSITZUNG

Bürgermeister Gillhuber vereidigte zunächst die neuen Gemeinderäte Georg Aimer, Georg Deinböck jun., Anton Schneider sen., Johann Wagner und Jakob Wagner jun.

- Die Wahl des zweiten Bürgermeisters fiel mit 6 gegen 3 Stimmen zugunsten des bisherigen zweiten Bürgermeisters, Konrad Sedlmeier, aus.

- Als Vertreter der Gemeinde Lohkirchen wird in die Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen - wie bisher - Herr Georg Eder entsandt, sein Stellvertreter ist Herr Georg Aimer.

- In dem Wasserversorgungszweckverband Neumarkt St. Veit werden die Interessen der Gemeinde Lohkirchen von Bürgermeister Gillhuber und Gemeinderat Niederschweiberer vertreten. Als Stellvertreter fungieren Gemeinderat Jakob Wagner und Gemeinderat Johann Wagner.

- Als Mitglied der Gemeinde Lohkirchen wird in den Grund- und Teilhauptschulverband Schönberg neben Bürgermeister Gillhuber zweiter Bürgermeister Sedlmeier entsandt.

AUSZUG AUS DER LETZTEN GEMEINDERATSSITZUNG

Zu Beginn der Sitzung gab Ingenieur Neumann den Gemeinderäten Auskunft über den Verlauf der Erschließungsstraße im Baugebiet "Schmiedleiten".

- Ausführlich wurde der Haushaltsplan für das Jahr 1984 beraten. Den Gemeinderatsmitgliedern wurde dazu umfassendes Material vorgelegt.

- Über die örtliche Rechnungsprüfung gab zweiter Bürgermeister Sedlmeier, der zusammen mit dem ehemaligen Gemeinderatsmitglied Koller die Jahresrechnung 1983 geprüft hat, ausführlich Rechenschaft ab. In der Rechnungsprüfung wurden keine Unstimmigkeiten festgestellt.

Zweiter Bürgermeister Sedlmeier bedankte sich beim Personal der Verwaltungsgemeinschaft für die hervorragende Arbeit.

- Der Gemeinderat beschloß eine neue Geschäftsordnung und eine Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.

- Bürgermeister Gillhuber wurde beauftragt, für die gemeindliche Wasserversorgungsanlage eine neue, leistungsstärkere Pumpe anzuschaffen.

SCHÜTZENFAHNENWEIHE AM 13., 14. UND 15. JULI

Der Schützenverein "Eichenlaub" Lohkirchen feiert am 13., 14. und 15 Juli sein 85-jähriges Gründungsfest.

Im Rahmen einer kleinen Feierstunde verabschiedete Bürgermeister Gillhuber die Gemeinderäte (von links) Obermeier, Reindl, Koller, Eder und Huber aus dem Gemeinderat der Gemeinde Lohkirchen.
Er bedankte sich bei dieser Gelegenheit für das große Engagement der 5 ehemaligen Mandatsträger, die sich jederzeit zum Wohle ihrer Wähler eingesetzt haben.

SATZUNG ZUR REGELUNG VON FRAGEN DES ÖRTLICHEN GEMEINDEVERFASSUNGSRECHTS

Die Gemeinde Lohkirchen erläßt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und 8 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse werden nicht bestellt.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Entschädigung

(1) Die Tägigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 4 Abs.3 und 4) übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von jährlich 100,- DM.

(3) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Gemeindeverwaltung (Art. 36, 37 GO). Er ist Ehrenbeamter.

§ 5

Stellvertretung des ersten Bürgermeisters

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs.1 Satz 1 GO).

(2) Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.84 in Kraft.

gez.
Gillhuber
1. Bürgermeister

GEMEINDE SCHÖNBERG

AUSZUG AUS DER KONSTITUIERENDEN GEMEINDERATSSITZUNG

- Bürgermeister Senftl nahm zunächst von den drei neuen Gemeinderäten Michael Denk, Walter Bichlmaier und Michael Maier den Eid ab.

- Einstimmig, bei einer Stimmenthaltung, wurde Kreisrat Franz Xaver Bichlmaier gewählt.

- Als Vertreter der Gemeinde Schönberg wird in die Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen zweiter Bürgermeister Franz Xaver Bichlmaier entsandt. Zu seinem Stellvertreter wird Herr Heinz Fichtl bestimmt.

- In den Wasserversorgungszweckverband Neumarkt St. Veit werden Interessen der Gemeinde Schönberg in den nächsten Jahren von Bürgermeister Senftl und zweiten Bürgermeister Bichlmaier vertreten. Als Stellvertreter wurden Gemeinderat Franz Hanika und Gemeinderat Georg Maierhofer bestellt.

- In den Grund- und Teilhauptschulverband Schönberg entsendet die Gemeinde neben Bürgermeister Senftl Gemeinderat August Brams. Stellvertreter von Bürgermeister Senftl ist zweiter Bürgermeister Bichlmaier, von Gemeinderat Brams Gemeinderat Walter Bichlmaier.

- Einstimmig wurde beschlossen, eine Belohnung von 200 DM auszusetzen, für Hinweise, die zur Erfassung derer führen, die die beiden Schulbuswartehäuschen beschädigt haben.

ERRICHTUNG EINER UNTERIRDISCHEN FERNMELDELINIE DURCH DIE DEUTSCHE BUNDESPOST

Im Zuge der Erweiterung des Fernmeldenetzes der Deutschen Bundespost ist beabsichtigt, 1985 zwischen Haunzenbergersöll und Sitzing, mit Abzweigungen nach Niedereck und Raffolding, eine unterirdische Fernmeldelinie zu errichten, bzw. zu verändern. Anschließend wird die oberirdische Fernmeldelinie abgebaut.

Diejenigen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, können in den nächsten Wochen bei der Gemeinde Schönberg in die Pläne Einsicht nehmen. Die Pläne zeigen den ungefähren, geplanten Verlauf der Fernmeldelinie. Für die Begehung der Kabeltrasse steht die Deutsche Bundespost nach Vereinbarung und Absprache gerne zur Verfügung.

Veranstaltungen — Termine

(Alle Termine sind von der KLJB-Schönberg)

03.06. Jugendgottesdienst mit dem Thema "macht euch die Erde untertan", Beginn: 9.15 Uhr.

04.06. Gruppenstunde mit Pater Stummer im Pfarrheim, Thema: "Gibt es eine Hölle?"
Anhand von Bibelstellen wird Pater Stummer das Bild der Hölle aus christl.Sicht darstellen. Anschließend ist Gelegenheit, über eigene Glaubensprobleme Fragen zu stellen. Beginn: 20 Uhr.

13.06. Radltour nach Gantenham, Abfahrt um 19.30 Uhr am Dorfplatz

20.06. Spielabend bei schönem Wetter auf dem Sportplatz, bei schlechtem Wetter im Pfarrheim, Beginn: 20.00 Uhr

27.06. "Italienische Nacht", alle Mitglieder treffen sich zum Pizzabacken und Spaghettikochen um 20.00 Uhr im Pfarrheim.
Unkostenbeitrag: ca 5.-- DM

10. DORFFEST DER SCHÖNBERGER ORTSVEREINE AM 21. UND 22. JULI 1984 IN DIESEM JAHR ZUGUNSTEN DER KIRCHENRENOVIERUNG

Die Vertreter der Ortsvereine trafen sich kürzlich zur Vorbereitung für das diesjährige Dorffest. Da die Renovierung der Pfarrkirche ansteht, einigte man sich, den Erlös dieses Festes der Kirche zu überlassen. Folgender Festablauf wurde festgelegt:

Samstag 21. Juli: 20 Uhr Bunter Abend auf dem Dorfplatz mit der bayerischen Blaskapelle Franz Weyerer. Volkstanzeinlagen der Kath. Landjugend Schönberg. Große Verlosung von Sachpreisen.

Sonntag 22. Juli: 9.15 Uhr Gottesdienst in der Pfarrkirche und Schülertreffen der Jahrgänge 1941 - 1950
13.00 Uhr Seifenkistlrennen, auf dem

Dorfplatz spielen die "Schönberger Oberkrainer".
14.30 Uhr Jugend-Fahrradgeschicklichkeitsturnier auf dem Schulsportplatz
19.00 Uhr Tanz auf dem Dorfplatz mit der "Ohio Combo" und Siegerehrung der Wettbewerbe.

Bei schlechter Witterung finden die Veranstaltungen im Saal des Gasthauses Esterl und im Pfarrsaal statt. Die Schönberger Ortsvereine bitten, diesen Termin für sie freizuhalten und laden dazu im voraus schon herzlich ein.

GEMEINDE ZANGBERG

AUSZUG AUS DER LETZTEN GEMEINDERATSSITZUNG

- Bürgermeister Märkl vereidigte zunächst die beiden neuen Gemeinderäte Günther Thalhammer und Ludwig Reichl.

- Mit 7 gegen 2 Stimmen wurde Gemeinderat Josef Zandl zum neuen 2. Bürgermeister gewählt.

- Als Mitglied in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen wurde Gemeinderat Vitus Meyer, zu seinem Stellvertreter Gemeinderat Sebastian Huber bestellt.

PFINGSTPOKALTURNIER FÜR AH-MANNSCHAFTEN (von Günther Thalhammer)

Ihr inzwischen schon Tradition gewordenes Fußball-Pokalturnier für AH-Mannschaften veranstalten die Alten Herren der Spielvereinigung am Pfingstsamstag, 9. Juni. In zwei Gruppen geht es zunächst um gute Plazierungen für die Endspiele. In Gruppe 1 treffen die Hausherren auf den Stammtisch Motzenwirt aus Mellek, Gemeinde Schneizlreuth, und eine weitere Mannschaft, die bei Redaktionsschluß noch nicht feststand. In Gruppe 2 sind eingeteilt der SV Oberbergkirchen, FC Egglkofen und MSV München.
Die Vorrundenspiele dauern 2x 15 Minuten und beginnen um 11.00 Unr. Die Spiele um die Plätze 1 bis 6 haben eine Spieldauer von 2x 20 Minuten und beginnen um 15.15 Uhr mit Spiel um Platz fünf, dann um den 3. Platz und schließlich um den Pokalgewinner.

Die Entscheidung wird notfalls jeweils mit einem Elfmeterschießen herbeigeführt.
Die Pokalverleihung erfolgt bei einem Kameradschaftsabend im Saal des Gasthauses Sedlmayr (Beginn um 19.30 Uhr), wobei die "Vilstaler Buam" zum Tanz und Unterhaltung aufspielen.